

Ankündigung eines (Probe-)Seminars für das Sommersemester 2025 „Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Verfahrensrecht“

Im Sommersemester 2025 biete ich ein Seminar an, das aktuelle Rechtsprechung des EuGH zum Europäischen Verfahrensrecht thematisiert. Mittlerweile beruht das Europäische Zivilverfahrensrecht auf einer Vielzahl von Verordnungen, die jedes Verfahrensstadium berühren und die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen maßgeblich prägen. Um ihre Funktionen zu erfüllen, bedürfen diese Verordnungen einer einheitlichen Auslegung und Anwendung, für die der EuGH im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens verantwortlich ist. So ergehen regelmäßig wichtige EuGH-Entscheidungen zu zivilverfahrensrechtlichen Fragen. Diese Entscheidungen bringen oft Klärung, werfen teils aber auch neue Fragen auf.

Ziel des Seminars ist es, ausgewählte wichtige Entscheidungen und ihre Bedeutung für das Europäische Zivilverfahrensrecht näher zu beleuchten und kritisch zu würdigen. Die Seminararbeiten sollen Sachverhalt und Entscheidungsgründe der Entscheidung aufbereiten, die Entscheidung kritisch betrachten, in die EuGH-Rechtsprechung und Diskussionsstände zum Europäischen Zivilverfahrensrecht einordnen und mögliche offene Fragen aufzeigen und diskutieren.

Das Seminar richtet sich in erster Linie an Studierende des Schwerpunktbereichs 6/I, steht aber auch allen anderen interessierten Studierenden offen. Die Veranstaltung soll es den Teilnehmern ermöglichen, unabhängig von ihrem Prüfungsseminar eine Seminarleistung zu erbringen und sich auf diese Weise auf das Prüfungsseminar vorzubereiten. Der Umfang der Arbeiten soll 20 Seiten nicht überschreiten. Der Erwerb eines Seminarscheins ist möglich.

Mögliche Themen sind:

1. **EuGH v. 16.11.2023 Rs. C-497/22 (Roompot Service)**
Internationale Zuständigkeit gem. Art. 24 Nr. 1 Brüssel Ia-VO bei der Miete von Ferienunterkünften, wenn ein Tourismusunternehmen eine in einem Ferienpark gelegene Ferienwohnung zum kurzzeitigen Gebrauch zur Verfügung stellt und weitere Leistungen gegen einen Gesamtpreis anbietet
2. **EuGH v. 08.02.2024 Rs. C-566/22 (Inkreal/Dúha reality)**
Zum Auslandsbezug in Art. 25 Brüssel Ia-VO zwischen Anwendungsvoraussetzung und Missbrauchskontrolle, wenn der Sachverhalt außer der Gerichtsstandsvereinbarung keinen Auslandsbezug aufweist
3. **EuGH v. 22.02.2024 Rs. C-81/23 (FCA Italy und PFT Industrial)**
Zum Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs i.S.v. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO bei Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung, wenn die Übergabe in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt ist als in dem, in welchem das Fahrzeug bestimmungsgemäß verwendet wird

4. **EuGH v. 11.04.2024 Rs. C-183/23 (Credit Agricole Bank Polska)**
Zur Anwendung der Brüssel Ia-VO gem. Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO bei einem Verbraucher, der Staatsangehöriger eines Drittstaats ist, aber seinen letzten bekannten Wohnsitz in der EU hatte, wobei sein aktueller Wohnsitz unbekannt ist
5. **EuGH v. 25.04.2024 Rs. C-345/22 bis C-347/22 (Maersk u.a.)**
Zur Drittwirkung einer Gerichtsstandsvereinbarung in einem Konnossement
6. **EuGH v. 16.05.2024 Rs. C-222/23 (Toplofikatsia Sofia)**
Zum Begriff des Wohnsitzes des Beklagten i.S.v. Art. 62 Abs. 1 Brüssel Ia-VO, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der seine ständige Anschrift in diesem Mitgliedstaat hat, seine aktuelle Anschrift in einem anderen Mitgliedstaat hat
7. **EuGH v. 04.07.2024 Rs. C-425/22 (MOL)**
Dazu, dass der Ort des schädigenden Ereignisses i.S.v. Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO nicht den Sitz der Muttergesellschaft umfasst, wenn der Schaden wirtschaftlich nur bei den Tochtergesellschaften eingetreten ist – auch bei bestehender „wirtschaftlicher Einheit“
8. **EuGH v. 29.07.2024 Rs. C-774/22 (FTI Touristik)**
Zum Verbrauchergerichtsstand des Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO bei Pauschalreiseverträgen, wenn Unternehmer und Verbraucher in demselben Staat ansässig sind, während das Reiseziel im Ausland liegt
9. **EuGH v. 14.11.2024 Rs. C-394/22 (Oilchart International)**
Zur Auslegung der Begriffe „Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren“ i.S.v. Art. 1 Abs. 2 lit. b Brüssel Ia-VO und zur Abgrenzung zur EulnsVO
10. **EuGH v. 28.11.2024 Rs. C-526/23 (VariusSystems digital solutions)**
Zur Bestimmung des Erfüllungsorts i.S.v. Art. 7 Nr. 1 Brüssel Ia-VO bei einem Softwareentwicklungsvertrag

Auch andere Entscheidungen können als Thema vereinbart werden.

Das Seminar wird als Blockveranstaltung voraussichtlich **Ende Juni oder Anfang Juli 2025** stattfinden; der genaue Termin wird noch festgelegt. Eine Vorbesprechung mit Themenvergabe wird stattfinden am Montag, 10.02.2025 um 16:00 Uhr in Raum C 244. Interessenten können sich ab sofort zu der Vorbesprechung anmelden per E-Mail an meinen wiss. Mitarbeiter Daniel Eckebrecht (eckebrecht@uni-trier.de), gern bereits unter Angabe eines Themenwunsches.

Eine Anmeldung zu dem Seminar ist auch noch nach der Vorbesprechung möglich.

Ich freue mich auf Ihre Teilnahme.

Prof. Dr. Jens Kleinschmidt